

Sitzung vom 9. Mai 2001

660. Anfrage (Abgeltung der Sonderlasten der Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe)

Kantonsrat Vinzenz Bütler, Wädenswil, hat am 12. Februar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage führt der Regierungsrat aus, dass die Lastenabgeltung an die Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe Thema der von der Direktion der Justiz und des Innern bearbeiteten generellen Reform des Finanzausgleichs ist. Wie der Regierungsrat im gleichen Zusammenhang ausführt, ist die Lastenabgeltung für die Stadt Zürich bis 2003 befristet, der neue Finanzausgleich soll indessen erst 2005 zum Tragen kommen. Für die Zeit von 2003 bis 2005 stellen sich damit folgende Fragen:

1. Wie soll der Lastenausgleich für die Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe ab dem Jahr 2003 bis zur Inkraftsetzung eines neuen Finanzausgleichs sichergestellt werden?
2. Welche Direktion ist dafür zuständig?
3. Besteht eine Option, die ab 2003 geltende Lösung getrennt vom neuen Finanzausgleich auch über das Jahr 2005 hinaus weiterzuführen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vinzenz Bütler, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Lastenausgleich für die Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe (§35d Finanzausgleichsgesetz, FAG, LS 132.1) ist auf fünf Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1999 befristet (Art. II Abs. 2 Übergangsbestimmungen zum FAG, OS 55 S. 181) und läuft Ende 2003 aus. Der Regierungsrat beabsichtigt, den Lastenausgleich im Bereich Sozialhilfe bis zur Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleiches im Jahre 2005 durch eine Verlängerung dieser Befristung sicherzustellen.

Für die Ausrichtung des Lastenausgleichs an die Stadt Zürich ist die Direktion der Justiz und des Innern zuständig.

Im Rahmen des Projektes «Wirkungsanalyse und Reform des Zürcher Finanzausgleiches» wird geprüft, ob sich die Stadt Zürich wie eine andere Gemeinde des Kantons Zürich in einen neuen Finanzausgleich einbeziehen lässt. Gleichzeitig werden aber auch andere Modelle für einen Lastenausgleich im Bereich des Sozialen gesucht und evaluiert, die neben der Stadt Zürich auch weitere regionale Zentren einbeziehen. An einem solchen Lastenausgleich wären neben dem Kanton (vertikales Element) auch die Gemeinden (horizontales Element) beteiligt. Das so genannte «Bündner Modell» folgt zwar auch diesem Ansatz, Berechnungen haben aber gezeigt, dass es unter den im Kanton Zürich geltenden Bedingungen nicht umsetzbar wäre. Im Rahmen der Lösungen, die noch erarbeitet werden müssen, wird auch zu prüfen sein, welche Vor- und Nachteile mit der geltenden Regelung verbunden sind. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die heutige Lösung im Rahmen eines neuen Finanzausgleichs weiterzuführen. Eine neue Lösung für den Finanzausgleich wird dem Kantonsrat gegebenenfalls im Rahmen eines Gesamtpakets vorgelegt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi